

Satzung für das Jugendamt der Stadt Warstein vom 01.06.2012

Aufgrund der §§ 69 ff. Aechtes Buch Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2011 (BGBl. I S. 1306); des § 3 Abs. 2 Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG - KJHG - vom 12. Dezember 1990 (GV NRW S. 664 - SGV.NRW.216), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juli 2011(GV. NRW. S.385) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666 – SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S.685), hat der Rat der Stadt Warstein am 31.05.2012 folgende Satzung beschlossen:

I. Das Jugendamt

§ 1 Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes (Sachgebiet Jugendhilfe).

§ 2 Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des SGB VIII, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Warstein zuständig.

§ 3 Aufgaben

(1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Das Recht jedes jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, die Beratung und Unterstützung von Eltern und anderen Erziehungsberechtigten bei der Erziehung, der Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl und der Beitrag zur Erhaltung oder zur Schaffung von positiven Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt sollen bei allen Maßnahmen der Jugendhilfe im Vordergrund stehen.

(2) Das Jugendamt soll sich um partnerschaftliche Zusammenarbeit zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien mit der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit den Angelegenheiten junger Menschen und Familien im Sinne des § 2 SGB VIII befassen.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4 Mitglieder

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 9 beratende Mitglieder an. Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder ergibt sich aus § 71 SGB VIII in Verbindung mit § 4 AG-KJHG.

(2) Stimmberechtigt sind:

- a. 9 Mitglieder des Rates der Stadt Warstein oder vom Rat gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
- b. 6 Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich der Stadt Warstein wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Rat gewählt werden.

Für jedes Mitglied ist gleichzeitig ein/e persönliche/r Vertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem AG-KJHG, der GO NRW und der Geschäftsordnung des Rates.

(3) Beratende Mitglieder sind:

- a. der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder ein/e von ihm/ihr bestellte/r Vertreter/in,
- b. der/die Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes oder ihre Vertretung,
- c. ein/e Vormundschafts-, Familien- oder Jugendrichter/in, der/die von dem/der Präsidenten/Präsidentin des Landgerichts Arnsberg bestellt wird,
- d. ein/e Vertreter/in der Arbeitsverwaltung, der/die von der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Soest bestellt wird,
- e. ein/e Vertreter/in der Schulen, der/die von der Bezirksregierung in Arnsberg bestellt wird,
- f. ein/e Vertreter/in der Polizei, der/die von dem Landrat/der Landrätin als Kreispolizeibehörde in Soest bestellt wird;

- g. je eine Vertretung der katholischen und der evangelischen Kirche, die von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt wird;
- h. ein/e Vertreter/in der Erziehungsberatungsstelle für Eltern, Jugendliche und Kinder in Warstein, der/die vom Caritas-Verband in Soest als zuständigem Träger bestellt wird;
- i. ein/e Vertreter/in des Jugendamtselternbeirates, der/die vom Jugendamtselternbeirat der Stadt Warstein bestellt wird.

Für die Mitglieder nach Buchstaben c - i ist gleichzeitig ein/e persönliche/r Vertreter/in zu bestellen.

§ 5 Teilnahme weiterer Personen

Der Jugendhilfeausschuss kann beschließen, dass weitere sachkundige Frauen und Männer zu einzelnen Sitzungen des Jugendhilfeausschusses oder Tagesordnungspunkten mit beratender Stimme eingeladen werden.

§ 6 Aufgaben

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich anregend und fördernd mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden und hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

(2) Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die
 - a. Förderung der freien Jugendhilfe,
 - b. Festsetzung der Leistungen der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt wird,
 - c. Übertragung von Aufgaben oder Gruppen von Aufgaben auf anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 76 SGB VIII.
2. Die Entscheidung über
 - a. die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen des Sachgebietes Jugendhilfe und der Träger der freien Jugendhilfe im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, sofern keine Richtlinien bestehen und die Förderung im Einzelfall den Betrag von 1.500,00 € übersteigt,
 - b. die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
 - c. die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
 - d. die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen,
 - e. die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer für den Ausschuss und die Kammer für Kriegsdienstverweigerer,
 - f. die im Rahmen der Jugendhilfeplanung ermittelten Gruppenformen und Betreuungszeiten der einzelnen Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Warstein gemäß § 19 Abs. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz),
 - g. die Auswahl, welche Tageseinrichtung für Kinder sich zum Familienzentrum weiter entwickeln kann und die Landesförderung gem. § 21 Abs. 3 KiBiz erhält,
 - h. die Jugendhilfeplanung mit Ausnahme der Entscheidung über bauliche Veränderungen, welche die Errichtung, wesentliche Veränderung oder Aufgabe von Einrichtungen betreffen.
3. Vorberatung des städtischen Haushalts für den Bereich der Jugendhilfe,
4. Anhörung vor der Berufung der Leiterin/des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes,
5. Mitwirkung bei der Bearbeitung von Beschwerden über Entscheidungen, an denen er beteiligt war.

§ 7 Unterausschüsse

Der Jugendhilfeausschuss kann bei Bedarf für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe, nicht für die Bearbeitung ganzer Sachgebiete oder Aufgabenzweige, beratende Unterausschüsse für eine begrenzte Zeit aus seinen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern bilden. Er bestimmt deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung.

§ 8 Verfahren

(1) Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt, soweit in bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung des Rates in der auf die Ausschüsse anzuwendenden Fassung entsprechend.

(2) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen. Die Sitzungen der Unterausschüsse sind nicht öffentlich.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes (Sachgebiet Jugendhilfe)

§ 9 Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

§ 10 Aufgaben

(1) Der Verwaltung des Jugendamtes obliegt die Wahrnehmung aller laufenden Geschäfte gem. § 70 Abs. 2 SGB VIII sowie aller Aufgaben, die nicht in § 6 aufgeführt sind.

(2) Die dem Jugendamt obliegenden Aufgaben werden von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin oder in seinem/i ihrem Auftrag von dem/der Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes durchgeführt.

(3) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder in seinem/i ihrem Auftrag der/die Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes ist verpflichtet, den/die Vorsitzende/n des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten.

IV. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Jugendamt vom 27.10.2008 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Warstein wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Warstein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warstein, den 01.06.2012

Der Bürgermeister

gez. Unterschrift

(Gödde)